

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für ehrenamtliche Vorhaben aus
Mitteln des Bürgerfonds
(Bürgerfondsförderrichtlinie – BFFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

vom 18. Januar 2024

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln des Bürgerfonds Zuwendungen für die Umsetzung gemeinnütziger Vorhaben, die das Ehrenamt, die Gemeinschaft und den Zusammenhalt in Mecklenburg-Vorpommern erhalten und stärken.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe
 - a) dieser Verwaltungsvorschrift sowie
 - b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO).
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind ehrenamtlich getragene, gemeinnützige Vorhaben, die dem Zuwendungszweck in Nummer 1.1 und bei Vereinen zusätzlich dem Vereinszweck entsprechen. Hierzu zählen

- a) Vorhaben der Kinder- und Jugendhilfe,
- b) Vorhaben der Familienförderung,
- c) Vorhaben zur Förderung im Sportbereich,
- d) Vorhaben im Bereich der Gesundheitsprävention sowie
- e) Vorhaben im Bereich der Tierpflege,
- f) Vorhaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes und
- g) Vorhaben zur Finanzierung von Veranstaltungen zur Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts in den Buchstaben a bis c.

Gegenstand der Zuwendung ist auch die Unterstützung bei der Erbringung von Eigenmitteln für Vorhaben in den Bereichen in den Buchstaben a bis f.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind im Vereinsregister eingetragene Vereine mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sowie solche mit Sitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, wenn diese das betreffende Vorhaben ausschließlich zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stellen. In Einzelfällen können natürliche Personen, sofern diese ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungsempfänger sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mit dem Antrag auf Zuwendung muss ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden. Sofern es sich bei dem Antragsteller, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, entfällt die Abgabe des Bekenntnisses.
- 4.2 Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt oder soweit eine gleichzeitige Förderung in den Zuwendungsbereichen gemäß Nummer 2 Buchstaben a bis g durch andere Förderprogramme des Landes ausgeschlossen ist. Bei einer späteren Beantragung anderer Zuwendungen sind die im Rahmen dieses Programms erhaltenen Zuwendungen von dem Antragsteller anzugeben und die Beantragung ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe eines projektspezifisch festgelegten Teilbetrages an den zuwendungsfähigen Projektausgaben gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 50 000 Euro je Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben a bis f sowie auf maximal 2 500 Euro je Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe g begrenzt. Für besonders bedeutsame Vorhaben sind Ausnahmen zulässig.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben
 - a) für Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen, Instrumenten und Gebrauchsgegenständen, einschließlich deren Lieferung,
 - b) für Baumaßnahmen bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben a bis f an und in vom Verein genutzten Gebäuden und Neubauten und Pflanzungen auf den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken, sowie Planungsleistungen und Gebrauchsabnahmen durch fachkompetente Personen,
 - c) für Personal zur projektbezogenen Durchführung von Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a bis g.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
 - a) eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers sowie
 - b) der Erwerb von Grundstücken.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für Inventar, Instrumente und Gegenstände nach Nummer 5.3 Buchstabe a mit einem Wert ab 2 000 Euro (brutto) fünf Jahre sowie für Baumaßnahmen zehn Jahre. Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Bescheid zu verpflichten, entsprechende Erklärungen dazu abzugeben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden auf formgebundenen Antrag gewährt. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar.

7.1.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Projektbeschreibung,
- b) Baupläne, sofern eine Zuwendung nach Nummer 5.3 Buchstabe b erfolgt,
- c) ein Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie
- d) ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, sofern der Zuwendungsempfänger keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

7.1.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.2.2 Für die Bewilligung ist die Reihenfolge des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde entscheidend.

7.2.3 Bei der Bewilligung soll eine regionale Ausgewogenheit in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes nach Möglichkeit angestrebt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Auszahlung der Zuwendungsmittel nach dem Erstattungsprinzip in einer Summe oder in Teilbeträgen auf der Grundlage der bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Mittelanforderung gemäß Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege, verlangen, soweit dies zur Auszahlung erforderlich ist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen zu verlangen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 2026 außer Kraft.